
**Vereinbarung der Träger über die Änderung
des Statuts der BW-Bank**

zwischen
dem Land Baden-Württemberg
und
der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank)
und
der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH
und
dem Sparkassenverband Baden-Württemberg
und
der Landeshauptstadt Stuttgart,

Zwischen

dem **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das Finanzministerium, Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

nachfolgend „**Land**“

und

der **Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank)**, vertreten durch den Vorstand, Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart

nachfolgend „**L-Bank**“

und

der **Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH**, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe

nachfolgend „**Landesbeteiligungen**“

und

dem **Sparkassenverband Baden-Württemberg**, vertreten durch den Präsidenten, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

nachfolgend „**Verband**“

und

der **Landeshauptstadt Stuttgart**, vertreten durch den Oberbürgermeister, 70161 Stuttgart

nachfolgend „**Stadt**“

nachfolgend alle gemeinsam „**Träger**“

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Träger sind sich einig, dass die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der BW-Bank von derzeit zehn (10) auf vierzehn (14) Mitglieder erhöht und die Aufgaben des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Sparkassenfunktion der BW-Bank für

die Stadt Stuttgart ausdrücklich in deren Statut hervorgehoben werden sollen. Von den 14 zu vergebenden Aufsichtsratsmandaten sollen künftig jeweils fünf Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Landes und des Verbandes und vier Mitglieder auf Vorschlag der Stadt gem. § 6 Abs. 3 des Statuts der BW-Bank berufen werden. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

2. Die Träger sind sich einig, in der Trägerversammlung am **[Datum]** das Statut der BW-Bank vom 01. August 2005 wie aus der **Anlage 1** ersichtlich zu ändern.
3. Die Vorschläge von Stadt, Land und Verband sind für die Beschlussfassung der Träger in der Trägerversammlung bindend. Stadt, Verband und Land werden jeweils den anderen Trägern sowie dem Vorstand der Landesbank rechtzeitig ihre schriftlichen Vorschläge für die zu berufenden Aufsichtsratsmitglieder mitteilen.
4. Die Träger sind sich einig, ihr Stimmrecht in der Trägerversammlung entsprechend den bindenden Vorschlägen nach Ziffer 3 auszuüben. Soweit ein bindender Vorschlag nicht zustande kommt, sind die Träger bei der Abstimmung in der Trägerversammlung frei.
5. Künftige Änderungen der in **Anlage 1**, Nr. 1 und Nr. 2, aufgeführten Regelungen des Statuts der BW-Bank sind nur mit Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der Stadt Stuttgart zulässig.

Stuttgart, den **[Datum]**

Für das Land Baden-Württemberg: Der Finanzminister

Für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank)

Für die Landesbeteiligung Baden-Württemberg GmbH

Für den Sparkassenverband: Der Präsident

Für die Landeshauptstadt Stuttgart: Der Oberbürgermeister

Beschluss der Trägerversammlung der Landesbank Baden-Württemberg

hier: Änderung des Statuts der BW-Bank vom 01. August 2005

Datum

Das Statut der BW-Bank wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.“

2. § 8 Abs. 1 Nr. 6 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„6. die Wahrnehmung der Sparkassenfunktion für die Stadt Stuttgart.“

3. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. die nach diesem Statut zugewiesenen sonstigen Aufgaben.“

4. § 17 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Dieses Statut tritt am [Datum] in Kraft“.

Begründung

Die Träger sind sich einig, dass die Verantwortung des Aufsichtsrats für die Wahrnehmung der von der BW Bank ausgeübten Sparkassenfunktion für die Stadt Stuttgart stärker betont werden soll. Dazu soll die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erhöht werden (Nr. 1). Es soll ferner klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat auch bei der derzeitigen und künftigen Wahrnehmung der Sparkassenfunktion der Stadt Stuttgart eine wichtige beratende Funktion hat (Nr. 2). Die Änderungen Nr. 3 und Nr. 4 sind Folgeänderungen.